

TE OGH 2025/6/3 11Os49/25b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.06.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 3. Juni 2025 durch die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek als Vorsitzende sowie die Hofrätinnen und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Mag. Fürnkranz, Dr. Oberressl, Dr. Brenner und Mag. Riffel in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Eißler als Schriftführerin in der Strafsache gegen * S* wegen des Vergehens der fortgesetzten Gewaltausübung nach § 107b Abs 1 StGB und weiterer strafbarer Handlungen sowie im Verfahren zu dessen strafrechtlicher Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 Abs 2 StGB, AZ 40 Hv 80/24z des Landesgerichts Salzburg, über die von der Generalprokuratur gegen das Urteil dieses Gerichts vom 20. August 2024 (ON 139) erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters der Generalprokuratur, Staatsanwalt Dr. Roitner, des Verurteilten * S* und seines Verteidigers Mag. Strauss zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 3. Juni 2025 durch die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek als Vorsitzende sowie die Hofrätinnen und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Mag. Fürnkranz, Dr. Oberressl, Dr. Brenner und Mag. Riffel in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Eißler als Schriftführerin in der Strafsache gegen * S* wegen des Vergehens der fortgesetzten Gewaltausübung nach Paragraph 107 b, Absatz eins, StGB und weiterer strafbarer Handlungen sowie im Verfahren zu dessen strafrechtlicher Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach Paragraph 21, Absatz 2, StGB, AZ 40 Hv 80/24z des Landesgerichts Salzburg, über die von der Generalprokuratur gegen das Urteil dieses Gerichts vom 20. August 2024 (ON 139) erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters der Generalprokuratur, Staatsanwalt Dr. Roitner, des Verurteilten * S* und seines Verteidigers Mag. Strauss zu Recht erkannt:

Spruch

In der Strafsache AZ 40 Hv 80/24z des Landesgerichts Salzburg verletzt das Urteil dieses Gerichts als Schöffengericht vom 20. August 2024 (ON 139) § 270 Abs 2 Z 5 StPO iVm §§ 37 und 35 Abs 1 SMG In der Strafsache AZ 40 Hv 80/24z des Landesgerichts Salzburg verletzt das Urteil dieses Gerichts als Schöffengericht vom 20. August 2024 (ON 139) Paragraph 270, Absatz 2, Ziffer 5, StPO in Verbindung mit Paragraphen 37 und 35 Absatz eins, SMG.

Dieses Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, wird im Schuldspruch wegen mehrerer Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 erster und zweiter Fall, Abs 2 SMG (III), demgemäß auch im Strafausspruch (einschließlich der Vorhaftanrechnung) aufgehoben und es wird die Sache in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht Salzburg verwiesen. Dieses Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, wird im Schuldspruch wegen mehrerer Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, erster und zweiter Fall, Absatz 2, SMG (römisch drei), demgemäß auch im Strafausspruch (einschließlich der Vorhaftanrechnung) aufgehoben und es wird die Sache in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht Salzburg verwiesen.

Text

Gründe:

[1] Mit unanfechtbar in Rechtskraft erwachsenem Urteil des Landesgerichts Salzburg als Schöffengericht vom 20. August 2024 (ON 139) wurde * S* des Vergehens der fortgesetzten Gewaltausübung nach § 107b Abs 1 StGB (I) sowie jeweils mehrerer Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB (II) und des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 erster und zweiter Fall, Abs 2 SMG (III) schuldig erkannt, hierfür zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und – gestützt auf die dem Schuldspruch zu I zugrunde liegenden Taten als Anlasstaten – nach § 21 Abs 2 StGB in einem forensisch-therapeutischen Zentrum untergebracht. [1] Mit unanfechtbar in Rechtskraft erwachsenem Urteil des Landesgerichts Salzburg als Schöffengericht vom 20. August 2024 (ON 139) wurde * S* des Vergehens der fortgesetzten Gewaltausübung nach Paragraph 107 b, Absatz eins, StGB (römisch eins) sowie jeweils mehrerer Vergehen der gefährlichen Drohung nach Paragraph 107, Absatz eins, StGB (römisch zwei) und des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, erster und zweiter Fall, Absatz 2, SMG (römisch drei) schuldig erkannt, hierfür zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und – gestützt auf die dem Schuldspruch zu römisch eins zugrunde liegenden Taten als Anlasstaten – nach Paragraph 21, Absatz 2, StGB in einem forensisch-therapeutischen Zentrum untergebracht.

[2] Danach hat er – soweit hier von Relevanz – in B* und andernorts

III) bis zum 25. Dezember 2023 wiederholt vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich THCA, Delta-9-THC und Cocain, ausschließlich zum persönlichen Gebrauch erworben und besessen. römisch drei) bis zum 25. Dezember 2023 wiederholt vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich THCA, Delta-9-THC und Cocain, ausschließlich zum persönlichen Gebrauch erworben und besessen.

[3] Eine Begründung für den Ausschluss eines diversionellen Vorgehens in diesem Umfang findet sich im Urteil nicht.

Rechtliche Beurteilung

[4] Dieses Urteil steht – wie die Generalprokuratur in ihrer zur Wahrung des Gesetzes ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde zutreffend aufzeigt – mit dem Gesetz nicht im Einklang:

[5] Gemäß § 37 SMG hat nach Einbringen der Anklage das Gericht die §§ 35 und 36 SMG sinngemäß anzuwenden und das Verfahren unter den für die Staatsanwaltschaft geltenden Voraussetzungen mit Beschluss einzustellen. [5] Gemäß Paragraph 37, SMG hat nach Einbringen der Anklage das Gericht die Paragraphen 35 und 36 SMG sinngemäß anzuwenden und das Verfahren unter den für die Staatsanwaltschaft geltenden Voraussetzungen mit Beschluss einzustellen.

[6] Dem Urteilssachverhalt zufolge beging * S* die vom Schuldspruch III umfassten Straftaten ausschließlich zu seinem persönlichen Gebrauch (US 5 f), weshalb das Erstgericht zutreffend das Vorliegen der Privilegierungsvoraussetzung nach § 27 Abs 2 SMG bejahte (US 10). Diese entspricht dem in § 35 Abs 1 SMG genannten Diversionskriterium (vgl. RIS-Justiz RS0131952). Wird durch die Tat § 27 Abs 1 und 2 SMG verwirklicht, ist daher Diversion nach § 35 Abs 1 (iVm § 37) SMG – bei Vorliegen auch der weiteren Voraussetzungen und Bedingungen (§ 35 Abs 3 bis 7 SMG) – stets geboten. Lehnt das Gericht dies dennoch ab, so hat es gemäß dem Gebot des § 270 Abs 2 Z 5 StPO die insoweit als erwiesen oder nicht erwiesen angenommenen, entscheidungswesentlichen Tatsachen in den Entscheidungsgründen des Urteils in gedrängter Darstellung anzuführen (Danek/Mann, WK-StPO § 270 Rz 30 und 31), also Feststellungen zu treffen, aus denen sich die Nichtanwendung der genannten Diversionsbestimmungen ableiten lässt (RIS-Justiz RS0119091 [T7 und T9]). [6] Dem Urteilssachverhalt zufolge beging * S* die vom Schuldspruch römisch drei umfassten Straftaten ausschließlich zu seinem persönlichen Gebrauch (US 5 f), weshalb das Erstgericht zutreffend das Vorliegen der Privilegierungsvoraussetzung nach Paragraph 27, Absatz 2, SMG bejahte (US 10). Diese entspricht dem in Paragraph 35, Absatz eins, SMG genannten Diversionskriterium vergleiche RIS-Justiz RS0131952). Wird durch die Tat Paragraph 27, Absatz eins und 2 SMG verwirklicht, ist daher Diversion nach Paragraph 35, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 37,) SMG – bei Vorliegen auch der weiteren Voraussetzungen und Bedingungen (Paragraph 35, Absatz 3 bis 7 SMG) – stets geboten. Lehnt das Gericht dies dennoch ab, so hat es gemäß dem Gebot des Paragraph 270, Absatz 2, Ziffer 5, StPO die insoweit als erwiesen oder nicht erwiesen angenommenen, entscheidungswesentlichen Tatsachen in den Entscheidungsgründen des Urteils in gedrängter Darstellung anzuführen (Danek/Mann, WK-StPO Paragraph 270, Rz 30 und 31), also Feststellungen zu treffen, aus denen sich die Nichtanwendung der genannten Diversionsbestimmungen ableiten lässt (RIS-Justiz RS0119091 [T7 und T9]).

[7] Dass der Angeklagte – wie hier – weiterer, mit dem Suchtmittelgesetz in keinem Zusammenhang stehender Verbrechen oder Vergehen schuldig erkannt wurde, steht einer vorläufigen Verfahrenseinstellung nach §§ 37 iVm 35 Abs 1 SMG nicht entgegen (RIS-Justiz RS0113621; Schroll/Kert, WK-StPO § 203 Rz 33/1). [7] Dass der Angeklagte – wie hier – weiterer, mit dem Suchtmittelgesetz in keinem Zusammenhang stehender Verbrechen oder Vergehen schuldig erkannt wurde, steht einer vorläufigen Verfahrenseinstellung nach Paragraphen 37, in Verbindung mit 35 Absatz eins, SMG nicht entgegen (RIS-Justiz RS0113621; Schroll/Kert, WK-StPO Paragraph 203, Rz 33/1).

[8] Das Fehlen von Konstatierungen im dargestellten Sinn macht die Nichtanwendung von Diversion unschlüssig (vgl. RIS-Justiz RS0122332), weshalb das angefochtene Urteil im Schuldspruch wegen der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 erster und zweiter Fall, Abs 2 SMG (III) § 270 Abs 2 Z 5 StPO iVm §§ 37 und 35 Abs 1 SMG verletzt. [8] Das Fehlen von Konstatierungen im dargestellten Sinn macht die Nichtanwendung von Diversion unschlüssig vergleiche RIS-Justiz RS0122332), weshalb das angefochtene Urteil im Schuldspruch wegen der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, erster und zweiter Fall, Absatz 2, SMG (römisch drei) Paragraph 270, Absatz 2, Ziffer 5, StPO in Verbindung mit Paragraphen 37 und 35 Absatz eins, SMG verletzt.

[9] Da die aufgezeigte Gesetzesverletzung geeignet ist, zum Nachteil des Verurteilten zu wirken, sah sich der Oberste Gerichtshof veranlasst, ihre Feststellung auf die im Spruch ersichtliche Weise mit konkreter Wirkung zu verknüpfen (§ 292 letzter Satz StPO). [9] Da die aufgezeigte Gesetzesverletzung geeignet ist, zum Nachteil des Verurteilten zu wirken, sah sich der Oberste Gerichtshof veranlasst, ihre Feststellung auf die im Spruch ersichtliche Weise mit konkreter Wirkung zu verknüpfen (Paragraph 292, letzter Satz StPO).

[10] Einer Aufhebung der Anordnung der Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB bedurfte es nicht, weil diese nicht auf der dem Schuldspruch III zugrundeliegenden Taten als Anlasstaten beruht (vgl. 11 Os 24/25a). [10] Einer Aufhebung der Anordnung der Unterbringung nach Paragraph 21, Absatz 2, StGB bedurfte es nicht, weil diese nicht auf der dem Schuldspruch römisch drei zugrundeliegenden Taten als Anlasstaten beruht vergleiche 11 Os 24/25a).

Textnummer

E144691

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0110OS00049.25B.0603.000

Im RIS seit

24.06.2025

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at